

TEILEGUTACHTEN

Nr.: TZ-027764-B0-138

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßigem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß §19 Abs.3 Nr.4 StVZO

für das Teil/ : **Kraftradreifen**
den Änderungsumfang : **BT010, BT 012SS, BT020, BT020R Radial U**
vom Typ

des : **Bridgestone**
Herstellers : **Deutschland GmbH**
Du Pont-Straße 1
61352 Bad Homburg v.d.H.



0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !
Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Auftraggeber : Bridgestone
Deutschland GmbH

Prüfgegenstand : Reifenänderung
Typ : BT010, BT 012SS, BT020, BT020R Radial U



Blatt 2 von 4
25.04.2005

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	Honda (J)
Fahrzeugtyp	RC 36
Handelsbezeichnung	VFR 750 F
ABE-Nr.	F 372 einschl. NT 03

Einschränkungen zum Verwendungsbereich

- nur zulässig an Fahrzeugen mit der Felgenreöße:
vorn J17xMT3.50 und hinten J17xMT5.50

II. Beschreibung des Teiles / Änderungsumfanges

Die serienmäßigen Kraftradreifen werden gegen Reifen der Fa. Bridgestone ausgetauscht.
Die originalen Leichtmetallfelgen werden weiterverwendet.

Hersteller /
Fertigungsbetrieb : siehe Antragsteller

Reifengröße Vorderrad	:	Bridgestone 120/70 ZR17 (58W) TL	
Reifengröße Hinterrad	:	Bridgestone 180/55 ZR17 (73W) TL	
Reifentyp		Vorderrad	Hinterrad
		BT 010 F	BT 010 R
	oder	BT 020 F	BT 020 R
	oder	BT 020 F	BT 020 R Radial U
	oder	BT 012 F Radial SS Type	BT 012 R Radial SS Type
	oder	BT 014 F Radial SE	BT 014 R

Art der Kennzeichnung : vulkanisiert
Ort der Kennzeichnung : seitlich
Luftdruck in bar : Vorn : 2,5 Hinten : 2,9

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Die Reifenänderung gemäß dem vorliegenden Teilegutachten gilt für ansonsten serienmäßig ausgerüstete Krafträder. Bei weiteren technischen Änderungen, die Einfluss auf das Fahrverhalten haben, ist die Zulässigkeit durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen einer technischen Prüfstelle und dem damit verbundenem Eintrag in die Fahrzeugpapiere nachzuweisen.

IV. Hinweise und Auflagen

Auflagen für den Hersteller / Einbaubetrieb und die Änderungsabnahme:

IV.1 Die Kennzeichnung der Kraftradreifen ist zu überprüfen.

IV.2 Der geprüften Kraftradreifen dürfen nur in der genannten Reifenpaarung (siehe Tabelle zu II.) verwendet werden.

Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Die Kraftradreifen werden ohne Schlauch montiert.

Die Reifen dürfen einzeln oder beide mit den Markierungsbuchstaben M/C (seit Mai 2003 für Motorradreifen) gekennzeichnet sein.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt.

Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden. Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Ziffer	Eintragung
33	ZU ZIFF.20-21: AUCH MOEGL. BRIDGESTONE, V. 120/70 ZR17 (58W) U. H. 180/55 ZR17 (73W) MIT PROFILTYP: V. BT 010 F U. H. BT 010 R O. V. BT020F U. H. BT 020R O. V. BT020F U. H. BT 020 R RADIAL U O. V. BT012F RADIAL SS TYPE U. H. BT012R RADIAL SS TYPE O. V. BT014F RADIAL SE U. H. BT014R***

*)Nichtzutreffendes streichen

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Prüfgrundlage:

StVZO, mit zugehörigen maßgeblichen Richtlinien.

§ 36 StVZO mit RREG 97/24/EG Kap.1 Anhang II und Anhang III ohne Anlagen

Die Vorschriften für Reifen werden erfüllt, insbesondere wurde die

- Tragfähigkeitskennzahl,
- Geschwindigkeitskategorie ,
- Höchstlast,
- Änderung des Abrollumfanges
- und der Reifenfreiraum überprüft.

§ 57 StVZO bzw. RREG 2000/7/EG Geschwindigkeitsmeßgerät

Die Änderung des Abrollumfanges liegt im Rahmen zulässiger Toleranzen.

§ 47 StVZO bzw. RREG 97/24/EG Kapitel 5 Abgasverhalten

Die Änderung hat keinen Einfluss auf das Abgasverhalten.

§ 30 StVZO Beschaffenheit der Fahrzeuge, Fahrverhalten

Die Kraftradreifen beeinflussen das Fahrverhalten der Fahrzeuge.

Das Fahrverhalten bis zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist geprüft worden. Es bestehen keine Bedenken gegen die Verwendung der genannten Reifenkombinationen an den im Verwendungsbereich genannten Fahrzeugen.

VI. Anlagen

keine

VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

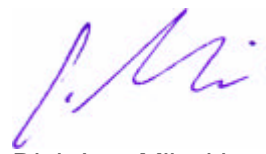
Der Auftraggeber (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält (Registriernummer.: 03052).

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 – 4 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Essen, den 25.04.2005

Prüflaboratorium
Labor für Fahrzeugtechnik
Bereich Komponenten



Dipl.-Ing. Mlinski